

20M/SNME



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 187
A-1045 Wien
Tel (0222) 501 05-DW
Fax (0222) 502 06-258

| | |
|-------------------------------|--|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>78</u> GE/19 <u>25</u> | |
| Datum: <u>2. OKT. 1995</u> | |
| Verteilt <u>4.9.95</u> | |

St. Schopfbeck

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
Wp-047/Dr.Ch/Schi
Dr. Christalon

DW Datum
4283 25.9.1995

Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982 und des Versorgungssicherungsgesetzes 1992

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dr. Werner Teufelsbauer

Beilage



Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 W i e n

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 187
A-1045 Wien
Tel (0222) 501 05-DW
Fax (0222) 502 06-258

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
Wp-047/Dr.Ch/Schi
Dr. Ulrich Christalon

DW
4283

Datum
25.9.1995

**Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982
(Zl. 551.308/14-VIII/95 - Ihr Schr.v.24.8.95)
und des Versorgungssicherungsgesetzes 1992
(Zl. 15.445/2-Pr/7/95 - Ihr Schr.v.23.8.95)**

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt Bezug auf die ihr zur Begutachtung gesandten Entwürfe einer Novelle des Energielenkungsgesetzes 1982 und des Versorgungssicherungsgesetzes 1992. Gegen die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen, insbesondere die nunmehr geplante unbefristete Verlängerung dieser beiden Gesetze, für die es auch internationale Verpflichtungen zur Durchführung solcher Maßnahmen gibt, besteht aus der Sicht der Wirtschaft kein Einwand. Ergänzend dazu wird, ähnlich wie beim Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz angeregt, im Sinne einer raschen und sinnvollen Bewältigung von Krisen nicht nur mögliche Maßnahmen für die Krisenzeit selbst, sondern auch Vorsorgemaßnahmen dafür in Friedenszeiten zu planen bzw. zu setzen. Gleichzeitig sollte zur Vorbereitung eines solchen Vollzuges alles bereits vorhandene Datenmaterial, insbesondere vom Statistischen Zentralamt, in eine vorausschauende Planung miteinbezogen werden.

Weiters wäre noch auf eine grundsätzliche Frage im Energieerzeugungsbereich hinzuweisen: Gemäß den Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes (§ 3) gibt es Energieträger, die zur Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung vorrätig gehalten werden und die Lenkungsmaßnahmen unterworfen werden können. Es wäre denkbar, daß Teile von diesen Vorräten wie z.B. Gas im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen für die Versorgung von Gebieten herangezogen werden, wo deren zuständiges Versorgungsunternehmen keine oder nur ungenügende Bevorratungen vorgenommen hat. Da jedoch in der

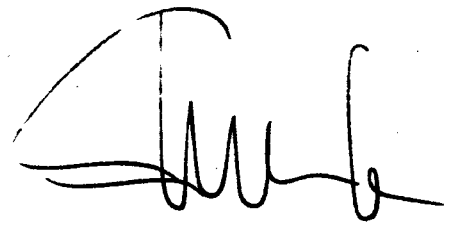
- 2 -

Praxis die Kosten einer Bevorratung kalkulatorisch auf einen längeren, meist mehrjährigen Zeitraum auf den Produktpreis gelegt werden, sollte auch bei einmaligen Lieferungen klargestellt werden, daß im Verfahren nach § 8 Energielenkungsgesetz bei der Abgeltung von Vermögensnachteilen auch derartige Kosten angemessen berücksichtigt werden. Andernfalls würde das bevorratende Unternehmen die Bevorratungskosten nur seinem eigenen Kundenkreis auferlegen.

25 Exemplare der vorliegenden Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.



Ing. Leopold Maderthaner
Der Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Der Generalsekretär